

Reichszollblatt

Ausgabe A

Herausgegeben im  Reichsfinanzministerium

31. Jahrgang

Berlin, 8. April 1936

Nr. 33

Das Reichszollblatt erscheint in zwangloser Folge in zwei Ausgaben mit gleichem Inhalt — Ausgabe A mit zweiseitigem, Ausgabe B mit einseitigem Druck. Der Anhang zum Reichszollblatt (enthaltend die Änderungen im Stand und in den Befugnissen der Dienststellen der Zoll- und der Brau- und Weinmonopolverwaltung) erscheint monatlich zweiseitig bedruckt. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Einzelnummern können nur durch das Reichsverlagsamt in Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4, Fernruf Weidendamm — D 2 — 9265, bezogen werden. Der Preis wird nach dem Umsatz berechnet, für den aktuelligen Bogen oder Teile davon 15 Rpf., aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf., ausschließlich Postgebühren. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung. Vierteljährlicher Bezugspreis für das Inland und die dem Postzeitungsabkommen von Madrid beigetretenen Länder: Ausgabe A 2,70 RM, Ausgabe B 3,20 RM, Anhang zum Reichszollblatt 0,60 RM. Für das übrige Ausland wird der Bezugspreis vom Reichsverlagsamt jeweils festgesetzt.

Inhalt: Briefkurse für telegraphische Auszahlungen	S. 127
II. Zölle usw.: Verordnung zur Änderung des Maßgesetzes. Vom 28. Februar 1936	S. 128
Bekanntmachung im Anschluß an vorstehende Verordnung	S. 128
Beobachtung ausländischer Luftfahrzeuge	S. 128
Zollpassierscheinhefte (Carnets de Passage en douanes) für Luftfahrzeuge	S. 128
Auslegung des § 6 Abs. 1 Nr. 6 ZG. (Urteil des Reichsfinanzhofs)	S. 129
Sonstige Nachrichten	S. 130

Ausgleichsteuer Briefkurse für telegraphische Auszahlungen

Staat	Einheit	Reichsmark
Agypten	1 ägypt. Pfund	12,635
Argentinien	1 Papierpeso (= 0,44 Goldpeso)	0,688
Belgien	100 Belga (= 500 belg. Franken)	42,14
Braßilien	1 Milreis	0,141
Bulgarien	100 Lewa	3,053
Canada	1 kanad. Dollar	2,478
Dänemark	100 Kronen	55,08
Danzig	100 Gulden	46,90
Estland	100 estn. Kronen	68,07
Finnland	100 Mark	5,435
Frankreich	100 Francs	16,425
Griechenland	100 Drachmen	2,357
Großbritannien	1 Pfund Sterling	12,335
Iran	100 Rials	15,32
Island	100 Kronen	55,31
Italien	100 Lire	19,72
Japan	1 Yen	0,719
Jugoslawien	100 Dinar	5,666
Lettland	100 Lats	81,08
Litauen	100 Litas	41,97
Luxemburg	500 Franken	52,51
Niederlande	100 Gulden	169,14
Norwegen	100 Kronen	61,95
Österreich	100 Schilling	49,05
Polen	100 Zloty	46,90
Portugal	100 Escudos	11,185
Rumänien	100 Lei	2,492
Schweden	100 Kronen	63,54
Schweiz	100 Franken	81,15
Spanien	100 Peseten	34,03
Tschechoslowakei	100 Kronen	10,295
Türkei	1 türk. Pfund	1,98
Ungarn	100 Pengö	73,42

Staat	Einheit	Reichsmark
Uruguay	1 Goldd peso	1,181
Vereinigte Staaten von Amerika	1 Dollar	2,488
Umrechnungskurse für:		
Australien	Kurs für telegraphische Auszahlung Großbritannien abzüglich 20 $\frac{3}{4}$ vom Hundert	
Brüssisch-Hongkong	100 Dollar	81,—
Brüssisch-Indien	100 Rupien (= 7,55 Pfund Sterling)	
Brüssisch Straits-Settlements	100 Dollar	144,—
Chile	100 Pesos	13,—
China-Shanghai	100 Dollar	74,50
Mexiko	100 Pesos	69,—
Neuseeland	Kurs für telegraphische Auszahlung Großbritannien abzüglich 20 $\frac{3}{4}$ vom Hundert	
Niederländisch-Indien	Kurs für telegraphische Auszahlung Niederlande zuzüglich $\frac{1}{4}$ vom Hundert	
Palästina	(Palästina-Pfunde): Kurs für telegraphische Auszahlung Großbritannien zuzüglich $\frac{1}{4}$ vom Hundert	
Peru	100 Soles	62,—
Union der Sozialist. Sowjetrepubliken	100 neue Rubel (= 10 Tschervonej)	216,—
Südafrikanische Union und Südwest-Afrika	(1 Südafrik. Pfund):	12,26

II. Zölle und sonstiger Verkehr mit dem Auslande

Verordnung zur Änderung des Maisgesetzes.

Vom 28. Februar 1936¹⁾

Auf Grund des § 6 Abs. 2 und § 8 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung der Getreidewirtschaft vom 27. Juni 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 527) wird verordnet:

Hinter § 16 des Maisgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 918)²⁾ wird folgender § 17 eingefügt:

»§ 17

Die Vorschriften des § 16 finden auf folgende Waren entsprechende Anwendung:

1. aus Nr. 11 des Zolltariffs: Saatgut von Speisbohnen, Speiseerbsen und Futtererbsen;
2. aus Nr. 12 des Zolltariffs: Saatgut von Futter-(Pferde- usw.) Bohnen, Lupinen und Wicken;
3. Rottkleeasaat, Weißkleeasaat und andere Kleeasaaten der Nr. 18 des Zolltariffs;
4. Grässaat aller Art der Nr. 19 des Zolltariffs;
5. Runkelrübensamen einschließlich Salatbetensamen und Mangoldsaamen, Buckerrübensamen der Nr. 20 des Zolltariffs;
6. aus Nr. 21 des Zolltariffs: Spergel-, Hornschotenklee-, Sumpfgeschotenklee- und Wundkleepamen;
7. Mischungen, die unter Nr. 1 bis 6 bezeichnete Waren enthalten.«

Berlin, den 28. Februar 1936

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft

Im Auftrag: Moritz

Der Reichsminister der Finanzen

Im Auftrag: Ernst

¹⁾ Reichsgesetzbl. I S. 131

²⁾ RGBl. 1934 S. 613

Bekanntmachung¹⁾

Auf Grund des § 17 des Maisgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 918)²⁾ und der Verordnung zur Änderung des Maisgesetzes vom 28. Februar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 131) ordne ich mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft und des Reichsministers der Finanzen mit Wirkung vom 15. Mai 1936 an:

I. Die Vorschriften des Maisgesetzes und die zu seiner Ausführung erlassenen Bestimmungen gelten auch für folgende Waren:

1. aus Nr. 11 des Zolltariffs: Saatgut von Speisbohnen, Speiseerbsen und Futtererbsen;
2. aus Nr. 12 des Zolltariffs: Saatgut von Futter-(Pferde- usw.) Bohnen, Lupinen und Wicken;
3. Rottkleeasaat, Weißkleeasaat und andere Kleeasaaten der Nr. 18 des Zolltariffs;
4. Grässaat aller Art der Nr. 19 des Zolltariffs;
5. aus Nr. 21 des Zolltariffs: Spergel-, Hornschotenklee-, Sumpfgeschotenklee- und Wundkleepamen;
6. Mischungen, die unter Nr. 1 bis 5 bezeichnete Waren enthalten.

II. Die Vorschriften des § 8 des Maisgesetzes finden keine Anwendung auf die unter I. Nr. 1 und 2 genannten Waren sowie auf Mischungen, die von den unter das Maisgesetz fallenden Erzeugnissen nur die unter I. Nr. 1 und 2 genannten Waren enthalten.

Berlin, den 24. März 1936

Der Vorsitzende
des Verwaltungsrats der Reichsstelle für Getreide,
Futtermittel und sonstige landwirtschaftliche Erzeugnisse
Dr. Moritz

Z 1400 — 596 II

¹⁾ DRaM. Nr. 72 vom 25. März 1936

²⁾ RGBl. 1934 S. 613

Beobachtung ausländischer Luftfahrzeuge

Zu Ziffer 6 des Erlasses O 3052 — 292 II vom 2. Mai 1935 (RGBl. S. 206).

Zur einheitlichen Regelung des Meldeverfahrens bei der Beobachtung ausländischer Luftfahrzeuge bestimme ich im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsminister der Luftfahrt das Folgende:

1. Beobachtungen unberechtigter Grenzüberfliegerungen sind dem zuständigen Luftamt sofort nach Beendigung des vorgeschriebenen Dienstes durch Vermittlung des aufsichtsführenden Beamten der Zollaufsichtsstelle schriftlich mitzuteilen.
2. Wird die Außenlandung eines ausländischen Luftfahrzeugs auf deutschem Hoheitsgebiet beobachtet oder ist sie nach Lage der Umstände zu vermuten, so sind, gegebenenfalls unter Abweichung vom vorgeschriebenen Dienst, das Luftamt sowie die zuständige militärische Abwehrstelle unverzüglich und unmittelbar fernmündlich zu benachrichtigen.

RFM. vom 3. April 1936 — O 3052 — 574 II

Zollpassierscheinhefte (Carnets de Passage en douanes) für Luftfahrzeuge

Seit dem 1. Januar 1936 sind von der Fédération Aéronautique Internationale in Paris für Luftfahrzeuge Zollpassierscheinhefte eingeführt worden, die sich von den bisherigen Zollpassierscheinheften (RGBl. 1930 S. 7) im wesentlichen dadurch unterscheiden, daß sie wie die bekannten Zollpassierscheinhefte für Kraftfahrzeuge als Einlagen für jedes Land nur ein Blatt, nicht mehrere Blätter enthalten. Das Einlageblatt für das Ursprungsland ist in 2 Abschnitte (Ausrittsblatt und Stammbrett für die Nämlichkeitsangaben usw.) geteilt, das Einlageblatt für das erste Einflugland in 3 Abschnitte (Eintrittsblatt, Ausrittsblatt und Stammbrett) und für jedes weitere Einflugland in 4 Abschnitte (Kontrollblatt, Eintrittsblatt, Ausrittsblatt und Stammbrett). Die Stammbretter sind von dem Zollpassierscheinheft nicht abtrennbar, während die übrigen Abschnitte jedes Blattes abtrennbar sind. Die Stammbretter für die Einflugländer weisen eine Unterteilung entsprechend den an ihnen befindlichen abtrennbaren Abschnitten auf. Das Stammbrett für das erste Einflugland enthält untereinander je einen Stamm zum Eintrittsblatt und Ausrittsblatt. Die Stammbretter für die weiteren Einflugländer enthalten untereinander je einen Stamm zum Kontrollblatt,

Eintrittsblatt und Austrittsblatt. Alle Teile eines Blattes tragen dieselbe Nummer mit Ausnahme des Kontrollblatts und des Stamms dazu, die die Nummer des vorhergehenden Blattes mit dem Zusatz »Bis« tragen.

Die Zollstellen haben die Zollpassierscheinhefte nach dem neuen Muster abweichend von der durch Verfügung Z 1186 — 14986 II — vom 20. Dezember 1929 (RGBl. Z 1253) getroffenen Regelung wie folgt zu behandeln:

I. Beim Einflug ausländischer Luftfahrzeuge in das deutsche Zollgebiet hat die Eintrittszollstelle, welche die Landung überwacht,

a) wenn Deutschland das erste Einflugland ist,

1. das Eintrittsblatt 2 und den Stamm 2 dazu auszufüllen und in den Zeilen 32/33 des Austrittsblatts 2 die Eintrittszollstelle und die Nr. des Zollvormerkbuches zu vermerken¹⁾,
2. das Eintrittsblatt 2 abzutrennen und als Beleg zum Zollvormerkbuch zu nehmen;

b) wenn Deutschland das zweite oder fernere Einflugland ist,

1. das nächste Kontrollblatt und Eintrittsblatt und die Stämme zu beiden auszufüllen und in den Zeilen 32/33 des nächsten Austrittsblatts die Eintrittszollstelle und die Nr. des Zollvormerkbuches zu vermerken¹⁾,
2. das Kontrollblatt abzutrennen und (gegen Erstattung der Postgebühren durch den Inhaber des Passierscheinhefts) der in Zeile 2 des Kontrollblatts vermerkten ausländischen Austrittszollstelle zu übersenden,
3. das Eintrittsblatt abzutrennen und als Beleg zum Zollvormerkbuch zu nehmen.

II. Beim Abflug ausländischer Luftfahrzeuge aus dem deutschen Zollgebiet hat die den Abflug überwachende Zollstelle

1. das nächste Austrittsblatt und den Stamm dazu auszufüllen und in Zeile 2 des nächsten Kontrollblatts die Austrittszollstelle und »Deutschland« zu vermerken,
2. das Austrittsblatt abzutrennen und aufzuheben, bis von der ausländischen Eintrittszollstelle das zugehörige Kontrollblatt als Bestätigung des Eintreffens des Luftfahrzeugs im Auslande eingeht,
3. nach Eingang des Kontrollblatts von der ausländischen Eintrittszollstelle Austrittsblatt und Kontrollblatt der in Zeile 32 des Austrittsblatts vermerkten deutschen Eintrittszollstelle zur Löschung der Vormerkung und als Beleg zum Zollvormerkbuch zu übersenden.

III. Beim Abflug deutscher Luftfahrzeuge des freien Verkehrs nach dem Auslande hat die Zollstelle, bei der der Abflug stattfindet,

a) wenn das Zollpassierscheinheft zum erstenmal benutzt wird,

1. den Stamm 1 auszufüllen,
2. das Austrittsblatt 1 (für den Austritt aus dem Ursprungsland) abzutrennen und zu vernichten;

¹⁾ Der Hinweis auf Zeile 2 des Austrittsblatts in einer Fußnote auf dem Stamm zum Eintrittsblatt ist nicht zutreffend (Druckfehler, dessen Berichtigung angeregt ist).

b) wenn das Zollpassierscheinheft zum wiederholten Mal benutzt wird,

1. den Stamm zum nächsten Austrittsblatt auszufüllen,
2. das nächste Austrittsblatt abzutrennen und zu vernichten,
3. das aus dem Auslande eingehende Kontrollblatt zu vernichten.

IV. Bei Rückkehr deutscher Luftfahrzeuge des freien Verkehrs in das deutsche Zollgebiet hat die Eintrittszollstelle

1. das nächste Kontrollblatt, den Stamm dazu und den Stamm zum nächsten Eintrittsblatt auszufüllen,
2. das Kontrollblatt (gegen Erstattung der Postgebühren durch den Inhaber des Passierscheinhefts) der in Zeile 2 des Kontrollblatts vermerkten ausländischen Austrittszollstelle zu übersenden,
3. das Eintrittsblatt zu vernichten, da Vormerkung nicht in Frage kommt.

V. Wenn ausländische Luftfahrzeuge auf dem Land- oder Wasserwege auf Zollpassierscheinheft ein- oder ausgeführt werden, sind die Zollpassierscheinhefte durch die zuständige Grenzzollstelle zu behandeln. Bei der Einfuhr muß der Stamm zu dem Kontrollblatt bereits von der ausländischen Ausgangszollstelle ausgefüllt und das Kontrollblatt von ihr abgetrennt worden sein. Bei der Ausfuhr hat die Grenzzollstelle das nächste Austrittsblatt und Kontrollblatt und die Stämme dazu auszufüllen und Austrittsblatt und Kontrollblatt abzutrennen und der deutschen Eintrittszollstelle zu übersenden.

VI. Eintragungen in das Zollpassierscheinheft dürfen grundsätzlich nur vorgenommen werden, wenn der vorhergehende Unterabschnitt des Stammbuches ordnungsmäßig ausgefüllt und das zugehörige Kontroll-, Eintritts- oder Austrittsblatt zollamtlich abgetrennt worden ist.

RfM. vom 3. April 1936 — Z 1253 — 15 II

Auslegung des § 6 Abs. 1 Nr. 6 ZTG

Urteil des Reichsfinanzhofs, IV. Senat, vom 18. März 1936 — IV A 165/35 U

Aus den Gründen:

Der Beschwerdeführer hat am 8. Juni 1935 mit seiner ischiaskranken Frau von Hamburg aus einen Pfingstausflug nach Helgoland gemacht, hat bei der Rückreise nach Hamburg am 10. Juni 1935 eine am 8. Juni 1935 auf Helgoland erworbene und dort benutzte neue Reisedecke eingeführt und ist für diese durch die vorgegebene Zollstelle auf Helgoland zu 9 RM Zoll und 0,45 RM Umlaufausgleichsteuer herangezogen worden.

Die Anfechtung dagegen ist durch die Vorinstanz als unbegründet auf seine Kosten zurückgewiesen worden.

Die Rechtsbeschwerde dagegen konnte nicht Erfolg haben.

Der Zweck der Vorschrift des § 6 Abs. 1 Nr. 6 des Zolltarifgesetzes ist, den Reiseverkehr den Verkehrsnotwendigkeiten entsprechend nicht einzuschränken. Dieser Zweck erfordert, den Gebrauchsgegenstand, den der Reisende zum persönlichen Gebrauch auf der Reise mit sich führt, nach den persönlichen Verhältnissen des Reisenden, vor allem nach seinen Lebensgewohnheiten (Bedürfnissen) und seinem Gesundheitszustand sowie nach dem

Zweck und der Dauer der Reise zu bestimmen. Das Gesetz sagt nicht, daß der Wille des Reisenden, seine Beurteilung der Verhältnisse, seine Bestimmung des Gegenstandes als Reisegut maßgebend ist. Das kann auch nicht im Sinn des Gesetzes liegen, weil sonst Willkür und Missbrauch Platz greifen könnten. Vielmehr ist als dem Sinn des Gesetzes entsprechend anzunehmen, daß eine objektive Beurteilung der oben angegebenen Verhältnisse Platz zu greifen hat, eine Beurteilung nach der »Angemessenheit«, die zunächst die abfertigenden Zollstellen und dann im Rechtsmittelverfahren die Rechtsmittelbehörden

zu treffen haben. Beide haben dabei über tatsächliche Verhältnisse nach ihrer freien, aus den gesamten Umständen des Falles zu schöpfenden Überzeugung (§ 278 der Reichsabgabenordnung) zu entscheiden, unter Berücksichtigung der (im übrigen wandelbaren) Verkehrs-auffassung.

Dass die Vorinstanz diesen Grundsätzen nicht Rechnung getragen hätte oder von ihnen abgewichen wäre, ist aus der angegriffenen Entscheidung nicht ersichtlich.

Z 1426 — 525 II

Sonstige Nachrichten

Das »Merkblatt über Paßwesen und Paßnachschaubau« (PaßMerkbl.) ist herausgegeben worden und den Landesfinanzämtern zur Weiterleitung an die Zolldienststellen zugegangen.

Der von den Beamten und Angestellten der Reichsfinanzverwaltung zu zahlende Stückpreis für zum Privatgebrauch bezogene Handausgaben beträgt 15 Rpf.

RfM. vom 2. April 1936 — O 3041 — 275 II

Versendung von Teilabzügen des Reichszollblatts

— Ohne weitere Mitteilung —

Die Teilabzüge des Reichszollblatts

Nr. 31 für 1936 (Gruppe I und KraftMerkbl.)

sind geliefert worden.